



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 15. Juni 2016

Nummer 23

Inhalt

169 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 3 – Lindenthal	Seite 241
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen	
170 Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Am Kölner Brett/Helmholtzstraße in Köln-Ehrenfeld	Seite 241
171 Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Dünnwalder Kommunalweg in Köln-Stammheim/-Flittard, 1. Änderung	Seite 242
172 Inkrafttreten der Änderung und Teilaufhebung eines Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Clouth-Gelände in Köln-Nippes, 1. Änderung Fortschreibung Clouth-Gelände	Seite 243
173 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Otto-Hahn-Straße in Köln-Godorf	Seite 244
174 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: „Eisenbahnersiedlung“ in Köln-Porz-Gremberghoven	Seite 245
175 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über eine Dringlichkeitsentscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Osterather Straße/Liebigstraße in Köln-Bilderstöckchen	Seite 245
176 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Kasernenstraße in Köln-Kalk	Seite 246
177 Einziehung eines Teilstücks der Straße Kapellenweg in Köln-Pesch	Seite 247
178 Widmung eines Teilstücks der Straße Kapellenweg in Köln-Pesch	Seite 247
179 Bekanntmachung Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	Seite 247
180 Öffentliche Ausschreibung nach VOL 57 Transporte mit Archivgut von Münster nach Düsseldorf 2016-0125-5-q	Seite 248

169 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 3 – Lindenthal

Herr Wolfgang Blümel, Mitglied der FDP in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 3 – Lindenthal, ist mit Ablauf des 03.05.2016 als Mandatsträger aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln ausgeschieden (Erklärung am 03.05.2016).

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Herr Dr. Wolfram Rother, Dipl.-Physiker, geb. 1983 in Krefeld Berrenrather Str. 383, 50937 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirkes 3 – Lindenthal für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 01.06.2016

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

170 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Aufhebung von einem Fluchtlinienplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Am Kölner Brett/Helmholtzstraße in Köln-Ehrenfeld

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung eines Fluchtlinienplans Nummer 456 für das Gebiet zwischen Venloer Straße, Leyendeckerstraße, Vogelsanger Straße und Melatener Weg in Köln-Ehrenfeld
Arbeitstitel: Am Kölner Brett/Helmholtzstraße in Köln-Ehrenfeld

Der aufgehobene Plan Nummer 456 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Fluchtlinienplans Nummer 456 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 3. Juni 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

171 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Dünnwalder Kommunalweg in Köln-Stammheim/-Flittard, 1. Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 70510/02 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen der Düsseldorfer Straße (B 8) 370 m nach Norden folgend, dann im rechten Winkel bis zur Bahntrasse Köln – Leverkusen nach dem Dünnwalder Kommunalweg
Arbeitstitel: Dünnwalder Kommunalweg in Köln-Stammheim/-Flittard, 1. Änderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 70510/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 70510/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 3. Juni 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

172 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der Änderung und Teilaufhebung eines Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Clouth-Gelände in Köln-Nippes, 1. Änderung Fortschreibung Clouth-Gelände

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 67480/03 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen der Niehler Straße im Westen, der Xantener Straße im Norden, dem Johannes-Giesberts-Park im Osten und der Franz-Clouth-Straße im Süden in Köln-Nippes.

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 67480/03 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet südlich der Seekabelstraße in einem Streifen von ca. 5 m westlich der Fläche für den Gemeinbedarf in Köln-Nippes.

Arbeitstitel: Clouth-Gelände in Köln-Nippes, 1. Änderung Fortschreibung Clouth-Gelände

Die 1. Änderung und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 67480/03 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die

1. Änderung und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 67480/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 3. Juni 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

173 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Otto-Hahn-Straße in Köln-Godorf

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 erneut (Behebung von Fehlern im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch) den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 68360/04 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen Godorfer Hauptstraße, Amselweg, Bundesautobahn 555 und der gedachten Linie bis zur Parkplatzeinfahrt des Einrichtungshauses in Köln-Godorf
Arbeitstitel: Otto-Hahn-Straße in Köln-Godorf

Der Bebauungsplan Nummer 68360/04 einschließlich der Begründung liegt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nummer 68360/04 rückwirkend zum 19. Juli 2006 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414)

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens-

und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666)

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 31. Mai 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**174 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten
Verfahren**

Arbeitstitel: „Eisenbahnersiedlung“ in Köln-Porz-Gremberghoven

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet betreffend die Häuser beidseitig der Hohenstaufenstraße nordwärts der Häuser Hohenstaufenstraße 64 und 33, die Bebauung entlang des Bahnhofplatzes, der Rather Straße, einschließlich des Talweges, der Heilig-Geist-Straße bis zu den Grundstücken Heilig-Geist-Straße 23 und 5, die Bebauung am Langobardenplatz sowie des Frankenplatzes unter abschließender Einbeziehung der Wohngebäude Frankenplatz 11 und 16 (siehe Anlage 1) – Arbeitstitel: „Eisenbahnersiedlung“ in Köln-Porz-Gremberghoven – im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen mit dem Ziel, das bestehende denkmalgeschützte Wohngebiet, zuzüglich der für den Umgebungsschutz relevanten Gebäude Rather Straße 2 a und 2 b, Rather Straße 68 als auch der Grünanlage Langobardenplatz, in seiner Eigenart zu sichern, im begrenzten Umfang zur Erweiterung der Wohnflächen Anbauten zuzulassen und die von Nebenanlagen freizuhalten Flächen planungsrechtlich zu sichern.

Köln, den 31. Mai 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 31. Mai 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**175 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über
eine Dringlichkeitsentscheidung zur Aufstellung
eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren**

Arbeitstitel: Osterather Straße/Liebigstraße in Köln-Bilderstöckchen

Die Oberbürgermeisterin und die Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses haben am 01. Juni 2016 gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB einen Bebauungsplan mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a BauGB für das Gebiet Julio-Goslar-Straße, Osterather Straße, Liebigstraße, Hornstraße, Lämmerstraße, Grundstücke Escher Straße 88, 90 und Grundstücke Geldernstraße 20, 22 und Escher Straße in Köln-Bilderstöckchen – Arbeitstitel: Osterather Straße/Liebigstraße in Köln-Bilderstöckchen – aufzustellen mit dem Ziel, Einzelhan-

del mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Sinne der „Kölner Sortimentsliste“ vom 17.12.2013 auszu-schließen.

Köln, den 1. Juni 2016

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Kahlen, Stadtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus-ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 6. Juni 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

nigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanver-fahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet östlich der Kasernenstraße, dem Grundstück des Trafos der RheinEnergie AG und der nördlich der Abzweigung Johann-Classen-Straße als Privatstraße fortgeführten Verlängerung der Kasernenstraße, südlich und westlich der Bahnbetriebsflä-chen der Deutsche Bahn AG (Rangierbahnhof Kalk) und nörd-lich des Einzelhandelsstandortes (Lidl) an der Kalker Haupt-straße (Teilfläche Gemarkung Kalk, Flur 27, Flurstück 441) in Köln-Kalk – Arbeitstitel: Kasernenstraße in Köln-Kalk – einzu-leiten mit dem Ziel, Wohnbebauung und ergänzende soziale Infrastruktur (Kindertageseinrichtung, Spielflächen) festzuset-zen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im be-schleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprü-fung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

176 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhaben- bezogener Bebauungsplan) im beschleunigten Ver- fahren

Arbeitstitel: Kasernenstraße in Köln-Kalk

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Ab-satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleu-

Köln, den 9. Juni 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

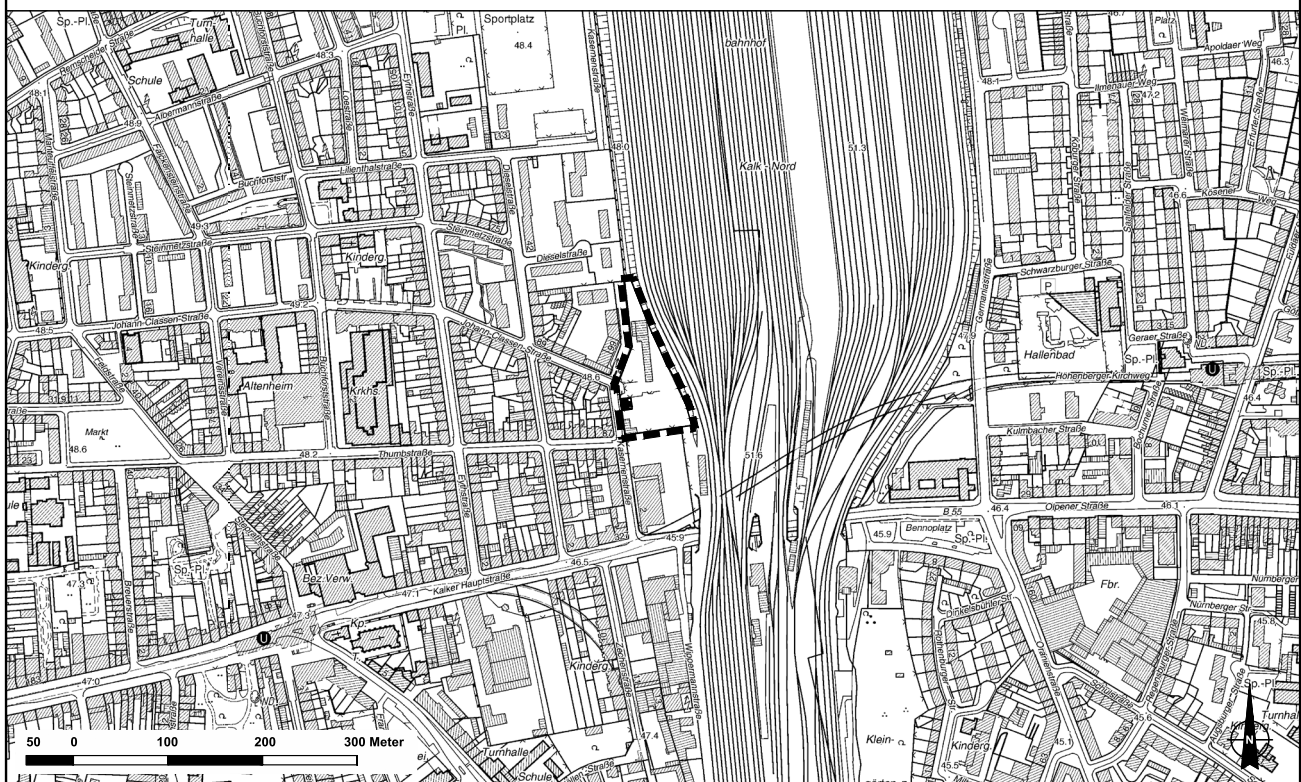
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus-ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 9. Juni 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kasernenstraße in Köln - Kalk



177 Einziehung eines Teilstücks der Straße Kapellenweg in Köln-Pesch

Die Bezirksvertretung Chorweiler hat in ihrer Sitzung am 12.05.2016 beschlossen, das sich in Privateigentum befindende Teilstück der Straße Kapellenweg in Köln-Pesch (Gemarkung Esch, Flur 14, Flurstück 945) einzuziehen, weil keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr besteht.

Die Einziehung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der eingezogenen Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Einziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

178 Widmung eines Teilstücks der Straße Kapellenweg in Köln-Pesch

Die Bezirksvertretung Chorweiler hat in ihrer Sitzung am 12.05.2016 beschlossen, die Wegeverbindung zwischen Escher Straße und Offenbachstraße in Köln-Pesch (Gemarkung Esch, Flur 14, Flurstück 946) als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) zu widmen.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

179 Bekanntmachung

Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG v. 24.10.2010) zum Genehmigungsantrag der Firma Basell Polyolefine GmbH zur Durchführung der hydraulischen Sicherung eines Naphtha-Schadens ausgehend von einem Rohrleitungsschaden auf dem Gelände der Häfen und Güterverkehr Köln (HGK) an der Industriestraße in Köln-Godorf, Gemarkung: Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 2245

Verfahren im Wasserrecht:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling hat mit Vorlage des Wasserrechtsantrages vom **29.03.2016** die Grundwasserbenutzung in Köln-Godorf am Brunnen SB01N beantragt. Der Antrag umfasst den Bau eines Sanierungsbrunnens sowie die Förderung von 200 Kubikmeter Grundwasser pro Stunde. Die Entsorgung des geförderten Grundwassers ist nicht Gegenstand des Antrages. Die Abreinigung und Entsorgung des Grundwassers werden von der Bezirksregierung Köln genehmigt und sind nicht Bestandteil des Erlaubnisbescheides.

Aufgrund der Überschreitung von 100.000 Kubikmeter Grundwasser pro Jahr ist für dieses Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG v. 24.10.2010 (Bundesgesetzblatt I Seite.94/ FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG durchgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung ist gemäß §3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.-Nr. 0221-221-34613, eingesehen werden.

Köln, den 07.06.2016

Die Oberbürgermeisterin

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Im Auftrag

gez. Frau Brammen-Petry

180 Öffentliche Ausschreibung nach VOL 57 Transporte mit Archivgut von Münster nach Düsseldorf 2016-0125-5-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2016-0125-5-q

Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Von: Historisches Archiv der Stadt Köln, Asylarchiv Münster, Landesarchiv NRW (LAV) /Abteilung Westfalen, Am Bohlweg 2, 48147 Münster

Nach: Stadt Köln (Historisches Archiv), Asylarchiv Düsseldorf, Mauerstraße 55, 40476 Düsseldorf

Kurze Beschreibung des Auftrags

Nach dem Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln im Jahr 2009 wurde ein Teil des Archivguts bundesweit in sogenannten Asylarchiven erfasst. Die Rückführung von Archivalien aus dem Asylarchiv Münster, Landesarchiv NRW (LAV) /Abteilung Westfalen, Am Bohlweg 2, 48147 Münster soll ab der

32. Kalenderwoche 2016 beginnen. Erschütterungsarme und klimatisierte Transporte mit Archivgut durch eine Kunstspedition, die nach DIN EN ISO 9001:2000ff beziehungsweise DIN EN ISO 9001:2008ff für Museumslogistik oder gleichwertig zertifiziert ist. Näheres siehe Vergabeunterlagen.

Aufteilung in Lose

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags

57 erschütterungsarme und klimatisierte Transporte von Münster nach Düsseldorf

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 32. Kalenderwoche 2016

Ende: 37. Kalenderwoche 2016

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Zertifizierung über Prüfungsnorm ISO 9001:2008

Eigenerklärung über die Verfügbarkeit von täglich 3 Lastkraftwagen, luftgefedert mit Hebebühne und klimatisiert

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Die Zertifizierung über die Prüfungsnorm und die Eigenerklärung sind mit dem Angebot vorzulegen.

Werden die Nachweise zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht vorgelegt, können sie nach besonderer Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb einer Frist von sechs Kalendertagen nachgereicht werden. Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, erfolgt der Ausschluss des Angebotes nach § 16 Absatz 3 Buchstabe a) VOL/A.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf das Kriterium: Preis 100 % unter Berücksichtigung von Skonto.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, **IBAN** DE98 3705 0198 1929 7929 90, **BIC** COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 17.06.2016

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge:

23.06.2016, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 23.09.2016

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

20.06.2016	Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 11.00 Uhr • Bauausschuss • Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft • Gemeinsame Sondersitzung des Bauausschusses und des Ausschusses Umwelt und Grün Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15.00 Uhr Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	20.06.2016	Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal 7. Etage, Sitzungssaal im Konferenzzentrum, Aachener Straße 220, 50931 Köln 16.00 Uhr
21.06.2016	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr und 15.30 Uhr Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 15.00 Uhr	21.06.2016	Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr
23.06.2016	Finanzausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 09.30 – 12.30 Uhr Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr	23.06.2016	Bezirksvertretung Nippes Restaurant des Kölner Zoos 17.00 Uhr Bezirksvertretung Chorweiler Handwerkerhof, Athener Ring 3, 50765 Köln 17.00 Uhr
25.06.2016	RAT Historisches Rathaus, 01/3 11.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.